

## Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 gem. §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 4 und 6 KAG vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und § 5 der Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2016 in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo werden Gebühren erhoben. Ausnahmen regeln § 4 und § 5 dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebühren werden mit Unterrichtsbeginn fällig und immer für volle Monate erhoben.
- (4) Die Gebühren werden für jährlich 12 Monate erhoben.
- (5) Die Gebühren sind an die Stadtkasse Lemgo monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. des laufenden Monats zu entrichten, sofern sie nicht gemäß § 3 (5) dieser Gebührensatzung einmalig zu einem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin zu entrichten sind.
- (6) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenschuldner einen schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind fristgerecht zu entrichten.
- (7) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft länger als zwei Wochen ununterbrochen aus, erstattet die Musikschule bereits gezahlte Gebühren.

### § 2 Leihinstrumente

- (1) Die Musikschule kann den Schüler/Schülerinnen Musikinstrumente aus ihren Beständen überlassen. Für die Dauer der Überlassung werden monatliche Gebühren erhoben, die mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Instrumentes fällig werden.
- (2) In der Regel wird ein Instrument für die Dauer eines Jahres überlassen. Eine Verlängerung ist möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Instrumente gilt § 280 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung).

### § 3 Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden für die Unterrichtseinheiten wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Hauptfächer  | monatlich: |
| a) Einzelunterricht (instrumental und vokal) bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit von 30 Min.<br>für 1 Schüler/Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 59.- €     |
| für 1 Schüler/Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres   | 72.- €     |
| b) Einzelunterricht (instrumental und vokal) bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit von 45 Min.<br>für 1 Schüler/Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 88.- €     |
| für 1 Schüler/Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres   | 112.- €    |

- |  |        |
|--|--------|
| c) Gruppenunterricht (instrumental und vokal) bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit von 45 Min.   |        |
| für 2 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 49.- € |
| für 2 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 60.- € |
| für 3 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 39.- € |
| für 3 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 47.- € |
| für 4 Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 35.- € |
| für 4 Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 42.- € |
| für 5 und mehr Schüler/Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person   | 30.- € |
| für 5 und mehr Schüler/Schülerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres pro Person  | 36.- € |
| d) 2-Personen-Gruppen können das „Kombi-Modell“ nutzen. Beide Personen haben zweimal im Monat gemeinsam Gruppenunterricht und jeder zusätzlich einmal im Monat 45 min. Einzelunterricht. Es gelten die Gebühren wie für den Gruppenunterricht für 2 Schüler/ Schülerinnen. |        |
| e) „Musikalische Früherziehung“, „Musikwiese“ und „Musikalische Grundausbildung“<br>je Kurs und je Schüler/ Schülerin  | 29.- € |
| f) Instrumentenkarussell - IKARUS - (inkl. Instrumentenleihgebühr)   | 35.- € |

## (2) Ergänzungsfächer

Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht wird - soweit pädagogisch erforderlich - als Voraussetzung für eine Fächerbelegung im Instrumental- und Vokalunterricht angesehen. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist nur für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits ein Hauptfach nach § 3 Abs. 1 belegt haben, gebührenfrei.

Schüler/Schülerinnen, die nur das Ergänzungsfach belegt haben, zahlen	
je Schüler/ Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres	20.- €
je Schüler/ Schülerin ab Vollendung des 18. Lebensjahres	30.- €

## (3) Ensembles, Instrumental- und Vokalkreise

Das Musizieren in den Ensembles, den Instrumental- und Vokalkreisen der Musikschule ist für Schülerinnen und Schüler der Musikschule gebührenfrei. Für die Teilnahme an den Ensembles, den Instrumental- und Vokalkreisen der Musikschule entrichten Musizierende, die nicht Schülerinnen bzw. Schüler der Musikschule sind, monatlich je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer eine Gebühr von:

Teilnehmer/Teilnehmerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres	20.- €
Teilnehmer/Teilnehmerinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	30.- €

## (4) Musikinstrumente

Die Gebühren für musikschuleigene Musikinstrumente (§ 2) betragen monatlich je Musikinstrument	
im 1. Jahr der Überlassung	9.- €
ab dem 2. Jahr der Überlassung	18.- €

- (5) Gebühren für zeitlich befristete Kurse (Projekte, Workshops u.ä.) werden extra berechnet und sind in der Regel einmalige Zahlungen.

## § 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Vorlage der „Lemgoer Berechtigungskarte“ \* werden die Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes um 80 % ermäßigt.

\* Die Alte Hansestadt Lemgo hat Richtlinien herausgegeben, die die Bedingungen zur Ausgabe der „Lemgoer Berechtigungskarte“ regeln.

- (2) Bei Vorlage eines gültigen Wohngeldbescheides bzw. eines entsprechenden Nachweises über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers/ der Antragstellerin werden die Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes um 50 % ermäßigt.
- (3) Im Rahmen der Begabtenförderung ist eine Ermäßigung der Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und die Überlassung des schuleigenen Musikinstrumentes in Höhe von 50 % auf Antrag möglich. Bei dieser Regelung bedarf es der schriftlichen Beurteilung des jeweiligen Fachlehrers/ der jeweiligen Fachlehrerin.
- (4) Die Gebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht werden ohne Antrag für den zweiten und jeden weiteren Schüler/ die zweite und jede weitere Schülerin der Familie wie folgt ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt monatlich 20 % für den zweiten Schüler/ die zweite Schülerin sowie 40 % für den dritten und jeden weiteren Schüler/ die dritte und jede weitere Schülerin der Familie. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Reihenfolge des Unterrichtsbeginns berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Beginn wird die teuerste Unterrichtsart mit 100 % berechnet. Auf die Überlassungsgebühren für Instrumente der Musikschule wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (5) Die Gebührenermäßigung des § 4 (4) gilt entsprechend auch für einen Schüler/ eine Schülerin mit mehreren Fächern, d.h. die Ermäßigung beträgt monatlich 20 % für den Unterricht in einem zweiten Instrumental- oder Vokalfach, sowie 40 % für den Unterricht in einem dritten Instrumental- oder Vokalfach und jeden weiteren Unterricht.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes besteht, sind wie Schülerinnen und Schüler zu veranlassen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für Auszubildende, Studierende sowie Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, für die kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht.
- (7) Die Dauer der Ermäßigungen richtet sich nach den jeweiligen Gültigkeiten der zu erbringenden Nachweise.

#### § 5

#### Gebührenbefreiung

In Einzelfällen kann der Bürgermeister Befreiungen von den Gebühren aussprechen.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 28.06.2010 außer Kraft.